

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen
des Landkreises Ohrekreis
- Lesefassung -**

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Landkreis Ohrekreis betreibt das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Landkreises als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme seiner Leistungen werden Gebühren zur Deckung seiner Kosten (für die Benutzung und Verpflegung) nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührenart und -höhe**

Die Gebühren betragen:

1. für die Benutzung pro Übernachtung 11,00 Euro
2. für die Verpflegung pro Frühstück 1,70 Euro.

**§ 3
Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühren ist der Benutzer des Wohnheimes. Soweit die Benutzer abgabenrechtlich nicht handlungsfähig sind, ist der Gebührenbescheid an die gesetzlichen Vertreter zu richten.

**§ 4
Entstehung, Fälligkeit und Zahlung
dieser Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Benutzer des Wohnheimes mit Beginn des ersten Monats bzw. des ersten Blockes der Beschulung in dem jeweiligen Ausbildungsberuf und endet mit dem Schuljahr. Sie orientiert sich an den Regelungen des Bescheides.

(2) Die Gebühren werden durch einmaligen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt bei Vollzeitbeschulung in Monatssätzen, bei Blockbeschulung in Sätzen, welche den Beschulungsblöcken entsprechen, und für andere zeitliche Aufenthalte in einem Satz.

(3) Die Gebührensätze sind monatlich bis zum 10. des laufenden Monats bzw. blockweise bis zum 5. Werktag nach Beginn des jeweiligen Blockes zu entrichten.

(4) Bei einem Benutzungsverhältnis von anderer Dauer entstehen die Gebühren mit Nutzung des Wohnheimes und werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht das Schul- und Kulturamt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

**§ 5
Erstattung**

Eine Erstattung der Gebühren erfolgt:

1. bei ärztlich nachgewiesener Krankheit
2. Unmöglichkeit der Nutzung, die der Träger des Wohnheimes zu verantworten hat
3. Heimreise auf Grund von Unterrichtsausfall an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises.

Die zu erstattenden Gebühren werden den Benutzern nach Ablauf des Benutzungsverhältnisses durch den Landkreis Ohrekreis bis zum 15. September des darauf folgenden Schuljahres durch Überweisung erstattet. Ebenso erfolgt eine Rückerstattung, wenn das Wohnheim an gesetzlichen Feiertagen nicht genutzt wird.

**§ 6
Vollstreckung**

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren nach den für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen.

**§ 7
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.